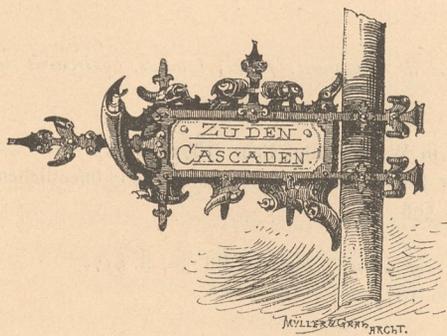


Fig. 857.



Wegweiser im Park.
1/20 n. Gr.

Beziehungen abhängig. Aber auch in freien Landschaftsgärten herrscht bezüglich der Aufstellung von Kunstgegenständen keineswegs Willkür. Das Offenhalten oder Schliessen der beabsichtigten Sehlinien, das sorgfame Abwägen der erwünschten Betrachtungsabstände (vergl. Art. 561 bis 564, S. 423 bis 427), die Wahl oder das Hervorbringen eines wirkfamen Hintergrundes, das Hineinpaffen eines jeden Gegenstandes in das Landschaftsbild (vergl. Art. 557, S. 416) — alles dieses sind Rücksichten, welche die Phantasie des Aufstellers wohlthuend einschränken und leiten.

Eine künstliche Wasserversorgung ist in der Regel unentbehrlich, entweder durch Anchluss an ein bestehendes Wasserwerk oder durch Herstellen eines solchen für den Park besonders. Durch sein Leben und durch feinen Gegensatz zu Pflanzen und Wegen bildet das Wasser die vornehmste Ausstattung des Parkes: ein See oder klarer Teich wird mit Recht das Auge der Landschaft genannt.

Hinsichtlich der Herstellung der Wege kann auf Art. 518 bis 525 (S. 369 bis 373), hinsichtlich der Beleuchtung auf Abschn. 4, Kap. 2 verwiesen werden. Zwar ist die elektrische Beleuchtung ohne Frage dem Gaslicht für das Pflanzenleben vorzuziehen; aber ein gänzliches Verdrängen des letzteren ist nicht zu erwarten. Ein besonders vorsichtiges Verlegen aller Rohre, das besonders aufmerksame Verstemmen aller Muffen, der besonders sichere Anchluss aller Zweigleitungen für Laternen und Gebäude ist wegen der giftigen Wirkungen des in den Erdboden eindringenden Leuchtgases dringend von nöthen. Um dem Gase das unschädliche Entweichen in die freie Luft zu erleichtern, pflegt man die Rohre in möglichst geringe Tiefe zu legen, also unmittelbar unter den Rifen oder unter die Wegedecke; noch besser ist es, das Gasrohr frei auf den Boden zu verlegen, wo gärtnerische oder Verkehrsrücksichten nicht entgegen stehen.

Der offene Park und die offenen Schmuckanlagen bedürfen der Beleuchtung in derselben Zeitdauer und in derselben Ausdehnung, wie die öffentlichen Strassen und Plätze; die geschlossene Schmuckanlage (siehe Art. 628, S. 481) bedarf der abendlichen Beleuchtung überhaupt nicht oder nur bei besonderen festlichen Veranlassungen; der umfriedigte Park oder Erholungsplatz kann die Beleuchtung entbehren, sobald die Thore in vorgerückter Stunde geschlossen werden.

650.
Wasser-
versorgung
und
Beleuchtung.

Literatur

über »Städtische Pflanzungen«.

Public park, Hampstead-heath. *Builder*, Bd. 11, S. 417.

Note sur les plantations d'alignement pour routes, canaux, allées, avenues, promenades, parcs et quinconces.
Nowv. annales de la const. 1856, S. 37.

Die Anlage und Umwandlung der neuen öffentlichen Gärten und Squares in Paris. *Allg. Bauz.* 1862, S. 96.
Squares. *Gaz. des arch. et du bât.* 1863, S. 5, 46, 59.